

Verkündet

2515 055

am 7. Mai 1958
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt Hamburg, gesetzlich vertre-
ten durch die Sozialbehörde, Hamburg 36, Drehbahn 54
- Amt für Wiedergutmachung -

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Witwe Henny H [REDACTED], H [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. April 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrich-
ter Raske, Johannsen, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Ober-
landesgerichts zu Hamburg vom 11. Dezember 1957
aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Ur-
teil der Entschädigungskammer des Landgerichts in Ham-
burg vom 28. November 1956 geändert. Die Klage wird ab-
gewiesen.

Die Anschlußberufung der Klägerin wird zu-
rückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits
trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

dy

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des am 17. August 1952 verstorbenen Martin H. H. war, weil er Jude war, während des Jahres 1938 mehrere Monate im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert. Wegen Schadens an Körper und Gesundheit hat der Verstorbene auf Grund des Hamburgischen Sonderhilfsrentengesetzes (im folgenden SHRG) eine Sonderhilfsrente in der Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. Oktober 1952 im Gesamtbetrage von 11.665,- DM erhalten. Der Antrag der Klägerin, ihr eine Witwenrente zu gewähren, ist durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 5. Januar 1955 - 6 U (Entsch) 178/54 - rechtskräftig zurückgewiesen worden.

Der weitere Antrag der Klägerin, ihr für die Zeit vom Eintritt des Gesundheitsschadens ihres Ehemannes bis zu seinem Tode eine Kapitalentschädigung nach den Vorschriften des BEG zu bewilligen, ist durch Bescheid vom 21. Juli 1955 abgelehnt worden.

Hiergegen richtet sich die Klage der Klägerin mit der sie in der letzten mündlichen Verhandlung beantragt hat,

die Beklagte zu verurteilen, ihr nach ihrem am 17. August 1952 verstorbenen Ehemann eine Kapitalentschädigung für eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 40 v.H. für die Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 17. August 1952 unter Zugrundelegung eines Hundertsatzes von 45, unter Einstufung in den mittleren Dienst, sowie unter Anrechnung der für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis zum 31. August 1952 gezahlten SHRG-Rente zu gewähren.

- 3 -

Das Landgericht hat durch Urteil vom 28. November 1956 die Beklagte verurteilt, an die Klägerin als Erbin nach ihrem verstorbenen Ehemann Martin H. eine Kapitalentschädigung wegen Gesundheitsschadens für die Zeit vom 1. Juli 1938 bis 30. Juni 1949 auf Grund einer Erwerbsminderung von 30 v.H., einer Einstufung in den mittleren Dienst und eines Hundertsatzes von 40 zu zahlen. Im übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt soweit der Klage stattgegeben worden ist, und beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerin hat die Klage zurückgenommen, soweit sie den Betrag von 3.752,85 DM übersteigt und im übrigen beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Im Wege der Anschlußberufung hat die Klägerin ferner beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie den Betrag von 3.752,85 DM zu zahlen.

Das beklagte Land beantragt,

die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat durch das Urteil vom 11. Dezember 1957 unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten auf die Anschlußberufung der Klägerin die Beklagte verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 3.752,85 DM zu zahlen.



Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der von der Klägerin verlangte Betrag von 3.752,85 DM ist der auf die Zeit vom 1. Juli 1938 bis zum 30. Juni 1948 entfallende Teilbetrag der Kapitalentschädigung, der sich rechnerisch ergibt, wenn man die Kapitalentschädigung auf monatliche Zeiträume aufteilt. Das Berufungsgericht hat diese Art der Berechnung der Kapitalentschädigung für zulässig gehalten und demgemäß angenommen, daß die Rentenbeträge, die der Ehemann der Klägerin auf Grund des SHRG erhalten hat, nur auf den Teil der Kapitalentschädigung angerechnet werden könnten, der auf den Zeitraum, in dem diese Renten gezahlt worden sind, entfällt. Das Berufungsgericht stützt seine Rechtsauffassung auf die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG. Danach sollen Leistungen, die für einen bestimmten Zeitraum oder für einen bestimmten Schadenstatbestand bewirkt worden sind oder bewirkt werden, nur auf die Entschädigung für diesen Zeitraum oder für diesen Tatbestand angerechnet werden. Da die Klägerin für den Zeitraum, für den sie den Anspruch auf Kapitalentschädigung geltend macht, andere Leistungen, insbesondere Rentenleistungen nach dem SHRG nicht erhalten hat, können die für einen späteren Zeitraum bewirkten Rentenleistungen nach Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht angerechnet werden.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese Rechtsauffassung sind begründet. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 10. Juli 1957 - IV ZR 143/57 - ausgesprochen hat, ist für die Anrechnung von nach Landesrecht gewährten Renten auf die nach § 36 BEG zu leistende Kapitalentschädigung die Zeit vor dem 1. November 1953 als einheitlicher Schadenszeitraum anzusehen. Diese Entscheidung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, wird von der Erwägung getragen, daß Ausnahmen von der Regel des § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG auch da anzunehmen sind, wo Bundes- und Landesgesetzgeber bei gleichem Entschädigungstatbestand die in Betracht kommenden Entschädigungszeiträume verschieden abgegrenzt haben.

An dieser Entscheidung hält der erkennende Senat fest. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts gibt auch nach erneuter Prüfung keine Veranlassung, von der bisherigen Meinung abzugehen.

3. Es ist daran festzuhalten, daß die nach § 36 BEG gewährte Kapitalentschädigung nicht für einzelne ausscheidbare Zeiträume, vor allem nicht für bestimmte Monate, sondern für einen unteilbaren einheitlichen Zeitraum, nämlich für die Zeit vom Beginn der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v.H. bis zum 31. Oktober 1953 bewirkt wird.

Es kann daher dahin stehen, ob die Meinung des Berufungsgerichts, in Wahrheit sei die Kapitalentschädigung nichts anderes als die Summe von Rentenrückständen, die seit dem Beginn der Entschädigung rückwirkend aufgelaufen seien, zutreffend ist oder nicht. Allein entscheidend ist, daß durch die Leistung der Kapitalentschädigung der gesamte vor dem

1. November 1953 liegende Schadenszeitraum ausgeglichen werden soll.

4. Irrig ist auch die Meinung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei berechtigt, die Kapitalentschädigung nach § 36 BEG auf bestimmte Schadenszeiträume zu beschränken und damit einer Anrechnung von Rentenleistungen auf Grund des SHRG insoweit zu entgehen, als die Kapitalentschädigung nur für einen Zeitraum geltend gemacht werde, in dem Rentenleistungen nicht bewirkt worden seien. Ungeachtet des das Entschädigungsrecht beherrschende Antragsprinzips ist der Antragsteller nicht berechtigt, seinen einheitlichen Entschädigungsanspruch auf bestimmte Zeiträume zu verteilen. Für den Bereich des Berufsschadens hat der erkennende Senat in der Entscheidung vom 13. November 1957 - IV.ZR 215/57 - die Einheitlichkeit des Schadenszeitraumes betont und ausgesprochen, daß es der Verfolgte nicht in der Hand habe, bestimmte Zeiträume auszuklammern, um etwa auf diese Weise der Anrechnung anderweiter Einkünfte zu entgehen. Soweit es sich im Bereich der Entschädigung für Gesundheit- und Körperschaden um die Leistung der Kapitalentschädigung handelt, kommt die Frage der Aufteilbarkeit dieser Leistung deshalb nicht zum Tragen, weil die Kapitalentschädigung nicht für einzelne ausscheidbare Zeiträume, vor allem nicht für bestimmte Monate, sondern für einen unteilbaren einheitlichen Schadenszeitraum bewirkt wird. Zwar kann der Berechtigte unter Berücksichtigung des das BEG beherrschenden Antragsprinzips sich darauf beschränken, nur einen Teil der Kapitalentschädigung geltend zu machen. Damit entfällt aber nicht die Anrechnung der nach Landesrecht geleisteten Rentenzahlungen in voller Höhe auf den geltend gemachten Teilanspruch. Denn auch der geltend gemachte Teil der Kapitalentschädigung ist eine für den gesamten Schadenszeitraum vom

Eintritt des Schadens bis zum 31. Oktober 1953 zu gewährenden Leistung, der die im selben Zeitraum gewährten landesrechtlichen Rentenleistungen im vollen Umfange gegenüberzustellen sind.

5. Die Auslegung des § 10 Abs. 1 Satz 2 BEG im Sinne der Rechtsauffassung des erkennenden Senats führt schließlich auch nicht zu einer Verkürzung der landesrechtlichen Rentenleistungen des Beklagten und damit zu einer Verletzung des § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG. Nach dieser Vorschrift bleiben im Geltungsbereich des BEG geltende entschädigungsrechtliche Vorschriften zugunsten der bisher Anspruchsberechtigten in Kraft. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 22. Februar 1957 - IV ZR 300/56 - ausgeführt hat, ist die Frage, ob die Entschädigung nach Bundesrecht oder nach Landesrecht günstiger geregelt ist, nicht abstrakt, sondern konkret nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Hierbei ist nicht darauf abzustellen, wie der Gesetzgeber einen zur Entschädigung berechtigenden Tatbestand insgesamt geregelt hat, vielmehr sind die auf Grund des Schadenstatbestandes gegebenen selbständigen Einzelansprüche miteinander zu vergleichen. Die Anrechnung der vollen Rentenbezüge nach Landesrecht auf die Kapitalentschädigung nach BEG verletzt den Grundsatz des § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG nicht. Der Klägerin verbleiben die an ihren verstorbenen Ehemann auf Grund Landesrechts bewirkten Rentenleistungen im vollen Umfange. Eine Kürzung und eine Rückzahlungspflicht bleiben auch dann außer Betracht, wenn die Kapitalentschädigung des BEG der Höhe nach hinter den Rentenleistungen nach dem SHRG zurückbleiben würde. Dann würde allerdings die Kapitalentschädigung auch nicht teilweise an die Klägerin ausgezahlt werden, da sie in vollem Umfange durch die Anrechnung der an ihren Ehemann bewirkten Rentenleistungen verbraucht sein würde.

Aber auch dann würde wegen der Regelung des § 228 Abs. 2 Satz 2 BEG eine Rückzahlung der über die Kapitalentschädigung hinausgehenden, auf Grund Landesrechts gewährten Leistungen nicht in Frage stehen können.

6. Da unstreitig die Sonderhilfsrentenzahlungen auf Grund des Hamburgischen Landesrechts die Kapitalentschädigung des BEG übersteigen, mußte die Klage der Klägerin in voller Höhe abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Maaß

Wilden